

Unterrichtung durch die Präsidentin der Bürgerschaft

Betr.: Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft

Nach Artikel 18 Absatz 1 Satz 2 der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg gibt sich die Bürgerschaft eine Geschäftsordnung. Derzeit werden die Geschäfte gemäß § 76 der Geschäftsordnung noch nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung der vorangegangenen Bürgerschaft geführt.

Die Bürgerschaft möge beschließen:

I.

Die Geschäftsordnung der Hamburgischen Bürgerschaft vom 2. März 2015 (Amtlicher Anzeiger 2015, Seite 613), zuletzt geändert am 25. September 2019 (Amtlicher Anzeiger 2019, Seite 1397), wird mit den nachfolgenden Änderungen als Geschäftsordnung der Bürgerschaft der 22. Wahlperiode beschlossen:

1. In § 6 Absatz 5 Satz 2 wird die Textstelle „; sie oder er ist dazu verpflichtet, sofern eine Fraktion oder Gruppe dieses innerhalb von drei Tagen nach Übermittlung des Antrages beantragt“ gestrichen.
2. § 18 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 3 werden die Wörter „und Gruppen“ durch die Textstelle „, Gruppen und fraktionslosen Abgeordneten“ ersetzt.
 - 2.2 Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Wortlaut von Anfragen muss der parlamentarischen Ordnung entsprechen.“
 - 2.3 Es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Anfragen, die gegen Absatz 4 verstoßen, hat die Präsidentin oder der Präsident zurückzuweisen.“
3. § 19 erhält folgende Fassung:

„Kleine Anfragen sind vom Senat binnen acht Tagen zu beantworten. Sie werden den Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Abgeordneten zur Kenntnis gegeben und nach Eingang der Antwort des Senats zusammen mit dieser als Drucksache verteilt.“
4. § 22 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - 4.1 Hinter Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Fraktionslose Abgeordnete dürfen nur zu einem Gegenstand und nur einmalig im Rahmen der nach Satz 1 vorgegebenen Redezeit sprechen.“
 - 4.2 Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
5. In § 26 Absatz 6 wird hinter dem Wort „Mitglied“ das Wort „einmalig“ eingefügt.

6. Hinter § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a

Zulässigkeit von Telefon- und Videokonferenzen in außergewöhnlichen Fällen

- (1) Die Präsidentin kann auf Antrag der oder des Vorsitzenden eines Ausschusses zulassen, dass in außergewöhnlichen Fällen, in denen ein Zusammentreffen des Ausschusses an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist, Sitzungen im Wege einer Telefonkonferenz oder Videokonferenz abgehalten werden.
- (2) Diese Sitzungen sind nicht öffentlich. Beschlüsse zur Bewahrung der Verschwiegenheit nach § 56 Absatz 4 können nicht gefasst werden. Abstimmungen erfolgen als namentliche Abstimmungen in entsprechender Anwendung des § 36 Absatz 2.“

7. Hinter § 60 wird folgender § 60a beigefügt:

„§ 60a GO

Schriftliches Beschlussverfahren in außergewöhnlichen Fällen

- (1) In außergewöhnlichen Fällen, in denen ein Zusammentreffen des Ausschusses an einem Sitzungsort aufgrund äußerer, nicht kontrollierbarer Umstände erheblich erschwert ist, können Angelegenheiten im schriftlichen Beschlussverfahren behandelt werden. Jedem Mitglied des Ausschusses ist dazu einzeln die entsprechende Vorlage zu übermitteln, einschließlich einer Fristsetzung für Rückäußerungen. Die Frist soll mindestens 48 Stunden betragen. Rückäußerungen haben schriftlich zu erfolgen. Im Falle einer nicht fristgemäßen Rückäußerung gilt dies als Ablehnung.
- (2) Beantragt ein Mitglied des Ausschusses Änderungen zu einer Vorlage, gilt die Zustimmung als nicht erteilt. Die Entscheidung über die Änderungen und die Vorlage insgesamt sind bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses auszusetzen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses informiert über das Ergebnis des schriftlichen Beschlussverfahrens in der nächsten Sitzung des Ausschusses.“

8. In § 69 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Tonbandaufnahmen“ durch das Wort „Tonaufnahmen“ ersetzt.

9. In § 77 wird das Datum „2. März 2015“ durch das Datum „1. April 2020“ ersetzt.

10. In Anlage 1 wird die Zahl „21“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

11. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

Beschluss der Bürgerschaft zu § 42 Absatz 1 der Geschäftsordnung

1. Die Bürgerschaft verfährt, sofern der Ältestenrat im Einzelfall nichts anderes vorschlägt und die Bürgerschaft dies billigt, bei ihren Beratungen nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 der Geschäftsordnung.

- 1.1 Die außerhalb der Aktuellen Stunde (§ 22) und des Zeitbedarfs für geschäftliche Abwicklungen verfügbare Zeit wird den Fraktionen, fraktionslosen Abgeordneten und dem Senat als Gesamtredezeit zugeteilt.

- 1.2 Die Grundredezeit beträgt jeweils 35 Minuten für jede Fraktion, fünf Minuten für fraktionslose Abgeordnete und 35 Minuten für den Senat. Die Fraktionen erhalten einen Zuschlag zur Redezeit unter Berücksichtigung ihrer Stärke. Dabei ist anzustreben, dass jeweils neun Debatten möglich werden. Die Redezeit pro Debattenbeitrag beträgt in der Regel fünf Minuten; im Einvernehmen können Abweichungen vereinbart werden.

2. Die Fraktionen können pro Sitzungstag folgende Anzahl an Debatten anmelden:

SPD: vier Debatten,

GRÜNE: zwei Debatten,

CDU, DIE LINKE, AfD: jeweils eine Debatte.

Jede Fraktion hat das Recht, statt einer Debatte zwei Kurzdebatten mit jeweils zwei Minuten Redezeit pro Debattenbeitrag anzumelden.

Für das Recht zur Anmeldung von Debatten (§ 42 Absatz 1 Nummer 1 Satz 3) gilt eine rotierende Reihenfolge der Fraktionen beginnend mit der stärksten Fraktion.

3. Als Gesamtredezeit stehen demnach zur Verfügung:

SPD: 35 + 40 = 75 Minuten

GRÜNE: 35 + 24 = 59 Minuten

CDU: 35 + 11 = 46 Minuten

DIE LINKE: 35 + 10 = 45 Minuten

AfD: 35 + 5 = 40 Minuten

Senat: 35 Minuten

300 Minuten

Fraktionslose Abgeordnete 5 Minuten

Fraktionen können im gegenseitigen Einvernehmen untereinander Redezeit übertragen.

4. Nimmt der Senat mehr Redezeit in Anspruch, als für ihn vorgesehen ist, geht dies zulasten der Redezeit der ihn tragenden Fraktionen.

II. Außerkrafttreten

I. Nummer 6. und Nummer 7. treten mit Ablauf des 30. Juni 2020 außer Kraft.

Begründung

Zu I.

1. (§ 6)

Die Streichung des zweiten Halbsatzes von § 6 Absatz 5 Satz 2 erfolgt im Sinne einer Verfahrens- und Arbeitserleichterung. Die in diesem Halbsatz geregelte Verpflichtung, den Ältestenrat bei Anträgen auf Bewilligung von Mitteln für Gutachten oder Anhörungen bis zu 5.000,00 Euro zu beteiligen, erscheint entbehrlich, da die Bewilligung dieser Mittel ohnehin der vorherigen Erörterung im Ältestenrat bedarf, sofern die Gutachten oder Anhörungen nicht einstimmig beschlossen wurden (§ 6 Absatz 5 Satz 1).

2. (§ 18)

Mit der Änderung des § 18 Absatz 3 wird klarstellend eine Aufnahme auch der fraktionslosen Abgeordneten in die Gruppe derer vorgenommen, denen die Antworten des Senats auf Anfragen zu übermitteln sind.

Um klarzustellen, dass die bisher in § 19 Absatz 2 und Absatz 3 enthaltenen Regelungen zur parlamentarischen Ordnung und Zurückweisung auch für Große Anfragen gelten, werden diese in den vorstehenden § 18 (allgemeine Regelung zu Anfragen) aufgenommen.

3. (§ 19)

Mit der Änderung des § 19 Absatz 1 Satz 2 wird klarstellend eine Aufnahme auch der fraktionslosen Abgeordneten in die Gruppe derer vorgenommen, denen Kleine Anfragen zur Kenntnis gegeben werden.

Zudem sind die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 19 wegen der Schaffung der Absätze 4 und 5 in § 18 zu streichen.

4. (§ 22)

Ziel der Änderung ist es, das Rederecht einer beziehungsweise eines fraktionslosen Abgeordneten auf einen Redebeitrag in der gesamten Aktuellen Stunde zu beschränken. Die Änderung erfolgt vor dem Hintergrund, dass die bisherige Regelung den fraktionslosen Abgeordneten in der Aktuellen Stunde eine Redezeit zubilligt, die im Vergleich zu den Redezeitkontingenten der Fraktionen im Ergebnis zu einer weit überproportionalen Berücksichtigung der fraktionslosen Abgeordneten führen kann. Denn nach bisherigem Verständnis und bisheriger Praxis billigt die Regelung des § 22 Absatz 4 Satz 1 auch den fraktionslosen Abgeordneten pro Gegenstand eine Redezeit von fünf Minuten in der ersten Runde der Aussprache und von drei Minuten in jeder folgenden Runde zu. Fraktionslose Abgeordnete können grundsätzlich aber nicht verlangen, die gleiche Redezeit wie die kleinste Fraktion zu erhalten. Denn die Verfassung gebietet es nicht, ihnen einen Einfluss einzuräumen, der ihr Gewicht im Parlament weit übersteigt. Da die beziehungsweise der Fraktionslose statusrechtlich nicht den Fraktionen, sondern den übrigen fraktionsangehörigen Abgeordneten gleichsteht, kann als Maßstab für ihren beziehungsweise seinen Redeanteil in der Aktuellen Stunde nicht die Redezeit der jeweils kleinsten Fraktionen gelten. Anders als die Sprecher aus den Fraktionen spricht die beziehungsweise der Fraktionslose in der Regel nämlich nur für sich allein. Auch bei einer nur einmaligen fünfminütigen Redezeit in der ersten Runde wird der beziehungsweise dem fraktionslosen Abgeordneten im Vergleich zu den aus mehreren Mitgliedern der Bürgerschaft bestehenden Fraktionen eine gewichtige Beteiligung an der Aussprache ermöglicht. Gegen eine „bloß“ dreiminütige einmalige Redezeit in der zweiten Runde bestehen keine Bedenken, da das fraktionslose Mitglied durch die Entscheidung, erst in der zweiten Runde das Wort zu ergreifen, im Ergebnis von sich aus auf zwei Minuten Redezeit „verzichtet“.

5. (§ 26)

Die Änderung dient der Klarstellung der geübten Praxis, nach der jedes Mitglied nach § 26 Absatz 6 nur einmalig das Wort begehren kann.

6. (§ 57a)

Zur Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebes unter den aufgrund der Corona-Krise erheblich erschwerten Umständen wird unter näher bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit vorgesehen, Ausschusssitzungen ausnahmsweise als Telefon- beziehungsweise Videokonferenzen durchzuführen. Damit ist ein Ausschluss der Öffentlichkeit von diesen Sitzungen verbunden. Zugleich wird festgelegt, dass Beratungen in Verschwiegenheit nach § 56 Absatz 4 ausscheiden, da bei Telefon- und Videokonferenzen eine entsprechende Vertraulichkeit nicht hinreichend gewährleistet werden kann.

7. (§ 60a)

In Ergänzung zur Möglichkeit der Durchführung von Telefon- und Videokonferenzen wird ein schriftliches Beschlussverfahren für Vorlagen vorgesehen, bei denen von vornherein kein Beratungs- und Erörterungsbedarf ersichtlich ist und Änderungsanträge nicht zu erwarten sind. Auch diese Regelung setzt das Vorliegen eines näher definierten außergewöhnlichen Falls voraus und knüpft damit an die durch die Corona-Krise verursachten erschwerten Bedingungen an.

Zu II.

Die Geltung der neuen Bestimmungen der Geschäftsordnung in § 57a und § 60a wird bis zum 30. Juni 2020 befristet. Damit wird verdeutlicht, dass die damit verbundenen Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Ausschusssitzungen den aktuellen Umständen der Corona-Krise Rechnung tragen.